

**Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DS-GVO (EU-Datenschutz-
Grundverordnung)**

zwischen

openKONSEQUENZ eG

c/o OFFIS e. V.

Escherweg 2

26121 Oldenburg

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und

Firma

Adresse

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

§ 1 Gegenstand, Dauer, Art und Zweck des Auftrags

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO.
- (2) Gegenstand, Art und Zweck der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer sowie die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen sind im Anhang 1 beschrieben.
- (3) Der Vertrag tritt – solange keine anderweitigen Regelungen vereinbart wurden – mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und gilt, solange der Auftragnehmer für den Auftraggeber personenbezogene Daten verarbeitet.
- (4) Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einem Drittstaat bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff DS-GVO erfüllt sind.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Der Auftraggeber ist alleine verantwortlich für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der Datenverarbeitung, sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen. Gesetzliche oder vertragliche Haftungsregelungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Sollte eine betroffene Person sich bezüglich ihrer Rechte gem. Art. 12 bis 22 DS-GVO an den Auftragnehmer wenden, so hat der Auftragnehmer das Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit dieser seine Pflichten gem. Art. 12 bis 22 DS-GVO gegenüber der betroffenen Person erfüllen kann.

- (3) Der Auftragnehmer hat auf Anfrage an der Erstellung und Aktualisierung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten mitzuwirken. Der Auftragnehmer wirkt bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und ggf. bei der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde mit. Er hat dem Auftraggeber alle erforderlichen Angaben und Dokumente auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeiten mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigtenverhältnisses in geeigneter Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sofern der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Leistung für den Auftraggeber an der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirkt, ist er verpflichtet, die hieran beteiligten Beschäftigten auf das Fernmeldegeheimnis im Sinne des § 3 TTDSG zu verpflichten. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Unternehmen.
- (5) Beim Auftragnehmer ist als Beauftragter für den Datenschutz _____ bestellt, der seine Tätigkeiten gem. Art. 38 und 39 DS-GVO ausüben kann. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Auftragnehmer nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist, teilt er dieses dem Auftraggeber mit.

§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten

- (1) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen haben die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der eingesetzten Systeme und Dienste sicherzustellen. Die Maßnahmen haben einen dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- (2) Die getroffenen Maßnahmen sind im Anhang 3 dieser Vereinbarung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage dieser Vereinbarung. Als Faktoren zum Nachweis der Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen kann die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln (Art. 40 DS-GVO), oder ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren (Art. 42 DS-GVO) herangezogen werden.
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten

Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur auf Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

§ 5 Kontrollrechte und -pflichten

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

§ 6 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Der Auftragnehmer kann Leistungen an Unterauftragnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vergeben.
- (2) Ein Unterauftragsverhältnis im Sinne dieser Regelung liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Nicht als Unterauftragsverhältnis im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Hierzu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungssystemen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Der Zugriff auf Daten durch den Unterauftragnehmer darf erst erfolgen, sofern der Auftragnehmer im Rahmen eines schriftlichen Vertrags mit den Unterauftragnehmer sichergestellt hat, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber den Unterauftragnehmer gelten, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DS-GVO erfolgt.

- (4) Derzeit sind die in Anhang 2 genannten Unternehmen zur Durchführung des vereinbarten Auftrages als Unterauftragnehmer eingesetzt. Die in Anhang 2 genannten Unterauftragsverhältnisse gelten als genehmigt, sofern die im § 6 Abs. 3 genannten Voraussetzungen umgesetzt sind.

§ 7 Mitteilungspflichten

Der Auftragnehmer unterrichtet dem Auftraggeber unverzüglich über Störungen des Betriebsablaufs, die Gefahren für die Daten des Auftraggebers mit sich bringen, sowie über Datenschutzverletzungen, die im Zusammenhang mit den Daten des Auftraggebers stehen. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer feststellt, dass die bei ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, umfassend alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren und ggf. den Aufsichtsbehörden bzw. der betroffenen Person unverzüglich mitzuteilen. Sofern es zu solchen Verletzungen gekommen ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Einhaltung seiner Meldepflichten unterstützen.

§ 8 Weisungsbefugnisse

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z.B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- (2) Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform bestätigen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wurde.

§ 9 Umgang mit personenbezogenen Daten bei Vertragsbeendigung

- (1) Unabhängig von dem Recht des Auftraggebers, über die für ihn verarbeiteten Daten uneingeschränkt zu verfügen und deren Herausgabe bzw. Rückübertragung zu verlangen, gelten für die Beendigung der Zusammenarbeit die nachfolgenden Absätze.
- (2) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten bzw. zu löschen. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber liegt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel, bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Das Gleiche gilt für die Abänderung des bzw. den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, berührt dieser Umstand die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

_____ Unterschrift	_____ Unterschrift
_____ Name in Druckschrift	_____ Name in Druckschrift
_____ Unterschrift	_____ Unterschrift
_____ Name in Druckschrift	_____ Name in Druckschrift
_____ Firma – Auftraggeber	_____ Firma – Auftragnehmer

Anhang 1

Gegenstand, Art und Zweck der Datenverarbeitung

Art der Daten	Gegenstand, Art und Zweck der Datenverarbeitung	Kategorien betroffener Personen

Anhang 2

Liste der bereits bestehenden Unterauftragsverhältnisse

Unterauftragnehmer (Firma)	Dienstleistung	Verarbeitungsort